

**Zweite Durchführungsverordnung
zum Spinnstoffgesetz.**

Vom 14. Juli 1936.

Auf Grund des § 23 des Spinnstoffgesetzes vom 6. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1411) wird verordnet:

§ 1

Kostenrechnungen

Die im § 3 Abs. 2 des Gesetzes genannten Kostenrechnungen müssen mindestens folgende Angaben getrennt enthalten:

1. Werkstoffkosten,
2. Verarbeitungsverlust abzüglich des Erlöses für verkaufte oder des Gegenwertes für verarbeitete Abfälle,
3. Herstellungslohne und Sozialbeiträge,
4. sonstige Kosten.

Die eingesetzten Beträge müssen an Hand der Geschäftsbücher belegt werden können.

§ 2

Verarbeitungsregelung

Die Überwachungsstelle für Baumwollgarne und -gewebe regelt die Verarbeitung von Baumwollgespinnsten auch für die Posamenten- und Gardinenherstellung, die Band-, Gummi- und Tüllweberei und die Herstellung von maschinengeflochtenen Spigen der Menge nach. Die §§ 6 bis 16 des Gesetzes finden auf diese Wirtschaftszweige keine Anwendung.

§ 3

Preise

(1) Unterliegt der einzelne Einkauf von Spinnstoffen der Bewilligung durch die Überwachungsstelle (Einkaufsbewilligung, Erteilung einer Devisenbescheinigung oder dgl.), so kann die Überwachungsstelle unter Bezugnahme auf diese Durchführungsverordnung im Einzelfall den höchstzulässigen Preis festsetzen. Die Überwachungsstelle kann für den Weiterverkauf solcher Spinnstoffe allgemein gültige Spannen vorschreiben. Insofern finden die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes und der Verordnung über Preise für ausländische Waren vom 22. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 843) keine Anwendung.

(2) Es ist für den Käufer und Verkäufer verboten, die nach Abs. 1 festgesetzten Preise oder Spannen zu überschreiten. Die Vorschriften des § 22 finden Anwendung.

§ 4

Bekleidungs-gewerbe

Die Anordnung A 101 des Reichskommissars für Preisüberwachung für das Bekleidungs-gewerbe, betreffend Mindestankündigungs- und Mindestreklamepreise, vom 14. Juni 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 136) wird aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft mit Ausnahme der Vorschrift des § 2, die am 1. September 1936 in Kraft tritt.

Berlin, den 14. Juli 1936.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Poffe

**Bekanntmachung der neuen Fassung
der Verordnung über die Vorführung ausländischer Filme.**

Vom 12. Juli 1936.

Gemäß Artikel III der Achten Verordnung über die Vorführung ausländischer Filme vom 12. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 552) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Vorführung ausländischer Filme in ihrer nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 12. Juli 1936.

Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda

Dr. Goebbels